

Auszug Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1.
Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2.
Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3.
(weggefallen)
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1.
Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 2.
Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 3.
Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 4.
Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
 5.
Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
 6.
Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1.
der Bundespräsident;
2.
die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3.
Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4.
Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5.
gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- 6.

Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1.

Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;

2.

Personen, die

a)

in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,

b)

in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder

c)

bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

3.

Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

4.

Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

5.

Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6.

Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

7.

Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet



Anschriften
lt. Verteiler

Bearbeitet von:
H. Piper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- 4644	Hannover 25.09.2017
---------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	------------------------

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023;
Verteilung der Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen der unteren Verwal-
tungsbezirke in den Schöffenwahlausschuss zu wählen sind**

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 sind im kommenden Jahr die Schöffinnen und Schöffen neu zu wählen. Auf den Gem. RdErl. d. MJ und d. MI vom 27.07.2017 (Nds. MBl. S. 1265) nehme ich Bezug.

Den für diese Wahlen bei jedem Amtsgericht zu bildenden Schöffenwahlausschuss gehören nach Nr. 4.1 des o.g. Runderlasses sieben Personen als Beisitzerinnen oder Beisitzer an, die aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des unteren Verwaltungsbezirks gem. § 40 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt werden müssen.

Umfasst der Amtsgerichtsbezirk mehrere untere Verwaltungsbezirke oder Teile davon, bestimmt gem. § 40 Abs. 3 Satz 3 GVG die zuständige oberste Landesbehörde die Verteilung der zu wählenden Vertrauenspersonen auf diese. Untere Verwaltungsbezirke sind die Region Hannover, die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen. Die Aufteilung der Anzahl der zu wählenden Vertrauenspersonen bestimme ich mit der beigefügten (auszugsweise) angehefteten Aufstellung.

Die zu den Amtsgerichtsbezirken gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete ergeben sich aus der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 98). Gegenüber der letzten Wahl der Schöffinnen und Schöffen im Jahre 2013 haben sich durch die Verleihung der Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde an weitere Gemeinden, durch kommunale Zusammenschlüsse und durch andere Einwohnerzahlen Änderungen ergeben. Die beigefügte Aufteilung der Vertrauenspersonen ist dem angepasst.

Vielfach bestehen in den Landkreisen mehrere Amtsgerichtsbezirke. Die Region Hannover und die Landkreise bitte ich zu beachten, bei den von ihnen durchzuführenden Wahlen der Vertrauenspersonen gem. § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG nur Einwohnerinnen und Einwohner zu berücksichtigen, die in den dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk angehörenden nicht privilegierten Gemeinden ihren Wohnsitz haben, damit eine Repräsentanz der Bevölkerung des gesamten Amtsgerichtsbezirks gewährleistet ist.

Nach Nr. 4.3 des eingangs erwähnten Runderlasses sind die gewählten Vertrauenspersonen dem Richter am Amtsgericht bis zum 1. Juli 2018 mitzuteilen. Ich bitte, diese Terminvorgabe zu beachten.

Auf die einer Hauptverwaltungsbeamtin oder einem Hauptverwaltungsbeamten im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GVG (vgl. Nr. 4.1 des o.g. Runderlasses) in Verbindung mit dem Beschluss der LReg. vom 13.07.2004 (Nds. MBI. S. 498) obliegenden Mitgliedschaft im Schöffenwahlausschuss weise ich hin.

Diese Bestimmung der Vertrauenspersonen richtet sich auch an die nicht im Verteiler genannten selbständigen Gemeinden. Die Region Hannover und die Landkreise werden gebeten, den ihnen angehörenden selbständigen Gemeinden mit den beigefügten Nebenabdrucken die Bestimmung der Anzahl der von ihnen zu wählenden Vertrauenspersonen mitzuteilen.

Der Vollständigkeit halber sind in Kursivschrift auch die unteren Verwaltungsbezirke angegeben, bei denen keine Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Vertrauenspersonen durch mich erforderlich ist. Von den selbständigen Gemeinden ist nur die Stadt Rinteln allein für die Wahl der Vertrauenspersonen zuständig. Der Landkreis Schaumburg wird gebeten, die Stadt Rinteln darauf durch Übersendung eines Nebenabdrucks dieses Erlasses hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Beglaubigt:



Piper

Landgericht	Amtsgerichtsbezirk unterer Verwaltungsbezirk	Verteilung der Vertrauenspersonen
Aurich	<u>Aurich</u>	
	Landkreis Aurich	4
	Stadt Aurich	3
Osnabrück	<u>Bad Iburg</u>	
	Landkreis Osnabrück	5
	Stadt Georgsmarienhütte	2
Osnabrück	<u>Bersenbrück</u>	
	Landkreis Osnabrück	2
	Stadt Bramsche	2
	Samtgemeinde Artland	1
	Samtgemeinde Bersenbrück	2
Oldenburg (Oldenburg)	<u>Brake</u>	
	Landkreis Wesermarsch	7
Oldenburg (Oldenburg)	<u>Cloppenburg</u>	
	Landkreis Cloppenburg	5
	Stadt Cloppenburg	1
	Stadt Friesoythe	1
Oldenburg (Oldenburg)	<u>Delmenhorst</u>	
	Stadt Delmenhorst	5
	Gemeinde Ganderkesee	2
Aurich	<u>Emden</u>	
	Stadt Emden	5
	Landkreis Aurich	2
	Landkreis Leer	-
Oldenburg (Oldenburg)	<u>Jever</u>	
	Landkreis Friesland	4
	Stadt Schortens	3
Aurich	<u>Leer (Ostfriesland)</u>	
	Landkreis Leer	5
	Stadt Leer (Ostfriesland)	2
Osnabrück	<u>Lingen (Ems)</u>	
	Stadt Lingen (Ems)	4
	Landkreis Emsland	3
Osnabrück	<u>Meppen</u>	
	Landkreis Emsland	5
	Stadt Meppen	2
Aurich	<u>Norden</u>	
	Landkreis Aurich	5
	Stadt Norden	2